

brauch des Bürgerlichen Gesetzbuches stützt, wird nicht gesagt. Das kräftige Bannwort „sinnwidrige Bildungen“ bewegt uns jedoch, Schiller, Goethe, Lessing und viele andere unserer größten Sprachmeister in Schutz zu nehmen vor solchem Vorwurf; sie haben alle fort vielfach in dem Sinne von weg gebraucht: Nun fort, du brave Hege, fort! Unwürdige Grille, fort! Nun mach' ich mich bei Zeiten fort; die hielte wohl den Teufel selbst beim Wort. Fort mußt Du, Deine Uhr ist abgelaufen. Traurig schritt der ehrliche Hurone fort von dieser unwirtbaren Schwelle. Fort von hier, Du Bacchusknacht, fort, Du hast genug gezech! Die Quellen zu nennen, ist überflüssig. Wer einem hungernden Statistiker für jedes fort in der Bedeutung von weg, das er aus maßgebenden deutschen Schriftstellern herausholte, einen Nidel verspräche, würde sich bald um Tausende von Mark erleichtert finden. Das von der Postverwaltung aufgestellte und in ihrer scharfen Ausdrucksweise etwas an das blanke Schwert des Verfassers der Sprachdummheiten erinnernde Verbot ist höchstens *de lege ferenda*, nicht *de lege lata* berechtigt. Man darf mit gutem Grunde vorziehen, die Verwendung von fort und weg nach der angegebenen Unterscheidung zu regeln, aber sie läßt sich nicht als Zwang vorschreiben. Auch ist die Durchführung des angenommenen Unterschiedes erschwert durch das nicht seltene Zusammenfließen der beiden Begriffe. Wen die Wogen wegreißen (= hinweg), den reißen sie auch fort (= vorwärts); freilich beginnen sie mit der letzteren Thätigkeit genau genommen erst im zweiten Zeitpunkt ihrer Handlung. . . . (Kölnische Zeitung.)

Kleine Mitteilungen.

•Lex Heinze. — Ueber die Aussichten des Gesetzentwurfes betr. Aenderungen des Strafgesetzbuches, der in diesen Tagen in zweiter Lesung im Reichstage beraten worden ist (vgl. Nr. 35, 36, 37 d. Bl.), äußert sich die Kreuzzeitung, wie folgt:

Der zweiten, nunmehr beendeten Lesung der „Lex Heinze“ hat wiederum kein glücklicher Stern geleuchtet. Zwar sind die Kommissionsvorschläge sämtlich angenommen worden, d. h. der Reichstag hat die Vorlage in mehreren wesentlichen Punkten verschärft; allein die Regierung hat ihrerseits so nachdrücklichen Einspruch erhoben, daß bei Aufrechterhaltung der gefaßten Beschlüsse in dritter Lesung an das Zustandekommen des Gesetzes offenbar nicht gedacht werden dürfte. Und doch muß es den Freunden der Sache vor allem darum zu thun sein, daß endlich einmal wenigstens ein Anfang mit gesetzlichem Einschreiten gegen die Unsittlichkeit gemacht werde und nach fast zehnjährigen Bemühungen nicht alles wieder im Sande verlaufe. Es bleibt also, unserer Ansicht nach, nichts anderes übrig, als die Dinge zu nehmen, wie sie sind, d. h. der Vorlage auch dann das Wort zu reden, wenn sie manches vermessen läßt, was an sich erstrebenswert erscheint. Die Grenze, hinter die wir nicht zurückgehen könnten, ist nur die, daß das Erreichte dem Bestehenden gegenüber einen Fortschritt aufweise, mag derselbe an sich vielleicht geringfügig sein. Gerade auf diesem Gebiet ist nicht anders weiterzukommen. Die Schwierigkeiten, die sich teils aus Rücksichten praktischer Art, teils und wohl noch mehr aus dem Geschäftsinteresse ergeben, sind zu groß, als daß sie mit einem Schlag überwunden werden könnten. Damit muß, wer kein „uferloser“ Schwärmer sein will, wohl oder übel rechnen. Die Verhältnisse, um die es sich hier handelt sind vielfach zu verwickelter Natur, als daß die Aufstellung einer an sich berechtigten Forderung unter allen Umständen genügt, um zu einer klaren und sicheren Auseinandersetzung zu gelangen. Das kann leider nur schrittweise und allmählich geschehen. Wir geben nichts auf, aber wir lernen uns gedulden.

Danach dürfte in der dritten Lesung auf eine geschlossene Abstimmung der Konservativen für die gemäßigtere Fassung der Regierungsvorlage zu rechnen sein, womit die Annahme des Gesetzentwurfes zweifellos sein würde.

Besteuerung der großen Warenhäuser. — Aus dem Gesetzentwurf über die Besteuerung der Warenhäuser, der in diesen Tagen dem preussischen Abgeordnetenhaus zugegangen ist, macht die Nationalzeitung nach der „Nat.-Vib. Korrespondenz“ folgende Mitteilungen:

Der Begriff des Warenhauses wird in dem Gesetzentwurf in folgender Weise gefaßt: Es muß zunächst sich um Detailhandel in einem stehenden Geschäft handeln. Der Jahresumsatz muß mindestens eine halbe Million Mark betragen; ferner muß das betreffende Geschäft mehrere von folgenden vier zu unterscheidenden Warengruppen umfassen:

A. Material- und Kolonialwaren, Ess- und Trinkwaren und Genußmittel, Tabak und Tabakfabrikate (auch Raucherzigaretten), Apothekerwaren, Farbwaren, Drogen und Parfümerieen;

B. Garne und Zwirne, Posamentierwaren, gewebte, gestrickte, gewalkte und gestricke Waren, Bekleidungsgegenstände (Konfektion, Pelzwaren), Wäsche jeder Art, Betten und Bettstellen, Vorhänge,

Teppiche, Möbelstoffe und die zu deren Verarbeitung dienende Anfertigung von Zimmer-Decorationen und Polstermöbeln;

C. Haus-, Küchen- und Gartengerätschaften, Oefen, Glas-, Porzellan-, Steingut- und Thonwaren, Möbel jeder Art und die dazu dienenden Möbelstoffe, Vorhänge und Teppiche;

D. Gold-, Silber- und sonstige Juwelierwaren, Kunst-, Luxus-, Kurz- und Galanteriewaren, Papp- und Papierwaren, Bücher und Musikalien, Waffen, Fahrräder, Fahr-, Reit- und Jagd-utensilien, sonstige Sportartikel, Nähmaschinen, Spielwaren, optische, physikalische, medizinische und musikalische Instrumente und Apparate.

Ferner sind noch folgende Grenzregulierungen vorgesehen, die hier im Wortlaut folgen:

•Waren, welche zu keiner der im ersten Absatz (A) unterschiedenen Gruppen gehören, werden als besondere Warengruppe nicht gezählt. — Solche Waren, die vermöge ihrer Beschaffenheit oder Bestimmung sowohl der einen wie der anderen jener Gruppen zugerechnet werden können, werden nur einmal gezählt, und zwar, wenn auch andere zu den Gruppen gehörige Waren geführt werden, bei derjenigen, der diese Waren angehören. — Ungleich wird, wenn sich der Handel mit Waren der einen Gruppe nach Herkommen und Gebrauch auch auf Waren anderer Gruppen erstreckt, welche mit ersteren zugleich feilgeboten zu werden pflegen — wie bei Handlungen mit Eisen- und Stahlwaren, Gummiwaren u. dergl. — nur Handel mit einer Warengruppe angenommen. — Maßgebend ist die zur Zeit der Veranlagung geführte Zahl von Warengruppen.

Die Steuer soll zum ersten Male im Rechnungsjahr 1901 erhoben werden. Veranlagt wird sie im Anschluß an die Veranlagung der allgemeinen Gewerbesteuer durch den örtlich zuständigen Steuerauschuß der Gewerbesteuerklasse I, und zwar in folgender Weise: Für die Steueranlagung maßgebend ist der Umsatz des bei der Vornahme derselben abgelaufenen Jahres. Besteht der Gewerbebetrieb noch nicht ein Jahr lang, so ist der Umsatz nach dem zur Zeit der Veranlagung vorliegenden Inhalt zu schätzen. Während des Steuerjahres eintretende Aenderungen sind erst bei der Besteuerung für das folgende Jahr zu berücksichtigen. Jeder bereits zur Warenhaussteuer einmal veranlagte Gewerbetreibende bleibt auf die jährlich durch öffentliche Bekanntmachung ergehende Aufforderung des Vorsitzenden des zuständigen Steueraususses verpflichtet, die Höhe seines steuerpflichtigen Jahresumsatzes anzugeben. Diese Erklärungen sind innerhalb der auf mindestens 14 Tage zu bemessenden Frist kostenlos nach bestimmten Formularen bei dem Vorsitzenden des Steueraususses schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Andere Gewerbetreibende sind zur Abgabe einer solchen Erklärung verpflichtet, sobald eine besondere Aufforderung des Vorsitzenden des Steueraususses an sie ergeht. Die Erklärungen sollen geheim aufbewahrt werden.

§ 1 des Entwurfs bestimmt nach Mitteilung der „Berliner Korrespondenz“ folgendes:

•Wer stehende Gewerbe des Kleinhandels mit mehr als einer der vorstehenden Warengruppen betreibt, unterliegt, wenn der Jahresumsatz einschließlich desjenigen der in Preußen gelegenen Zweigniederlassungen 500 000 M beträgt, der nach der Vorschrift des Gesetzes zu entrichtenden, den Gemeinden zustehenden Warensteuer. Vereine, eingetragene Genossenschaften und Korporationen unterliegen der Warenhaussteuer nicht, falls sie auch der Gewerbesteuer nicht unterworfen sind. Bei einem Jahresumsatz von mehr als 500 000 M bis 550 000 M beträgt der Steuersatz 7500 M, bei 550 000 M bis 600 000 M 8500 M und so fort bis 850 000 M für jede 50 000 M mehr 1000 M; bei 850 000 M bis 900 000 M beträgt der Steuersatz 15 000 M, bei 900 000 M bis 950 000 M 16 500 M, bei 950 000 M bis 1 000 000 M 18 000 M, bei 1 000 000 M bis 1 100 000 M beträgt der Steuersatz 20 000 M und so fort; für jede 100 000 M mehr 2000 M Steuer mehr, höchstens aber 2 Prozent des Umsatzes. Die Veranlagung zur Warenhaussteuer erfolgt für jedes Steuerjahr im Anschluß an die Veranlagung zur allgemeinen Gewerbesteuer. Jeder bereits zur Warenhaussteuer veranlagte Gewerbetreibende ist zur Angabe der Höhe seines steuerpflichtigen Jahresumsatzes verpflichtet. Die Warenhaussteuer ist von den Gemeinden (Gutsbezirken) in vierteljährlichen Beträgen zu erheben.

Büchererfolge in Nordamerika. — In keinem Lande der Welt haben die Romanschriftsteller ein so großes und so kauf- lustiges Publikum wie in Nordamerika. Während in allen anderen Ländern ein rascher, durchschlagender Erfolg bei Romanen zu den Seltenheiten gehört und selbst der erfolgreichste Romancier meist eine lange Reihe von Jahren braucht, bis er es zum Wohlstand bringt, ist es in Nordamerika ziemlich häufig, daß ein einziger Roman in kurzer Zeit, manchmal innerhalb weniger Monate